

**Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Aufgrund von

- § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57),
- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 873)

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert am 19. Juli 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Nr. 1** § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die öffentliche Abfallbewirtschaftung. Der Eigenbetrieb nimmt die dem Landkreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.“
- Nr. 2** § 7 Absätze 5 und 6 entfallen ersatzlos.
- Nr. 3** § 8 Absätze 4 bis 6 entfallen ersatzlos.
- Nr. 4** § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern in der Funktion der Abteilungsleitung. § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.“
- Nr. 5** § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung. Der Landrat entscheidet über alle sonstigen Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern. Der Landrat kann seine Befugnisse nach den Vorschriften der Landkreisordnung übertragen.“
- Nr. 6** § 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„In allen Fällen, in denen die Geschäftsführung nicht selbst entscheidet, ist sie vorher zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Kreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Kreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.